

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/2/27 B1609/88

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.02.1989

Index

26 Gewerblicher Rechtsschutz 26/03 Patentrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab StGG Art5 / Prüfungsumfang PatentG 1970 §43 Abs6 PatentG 1970 §70 Abs2

Leitsatz

Abweisung von Anträgen auf Eintragung der Übertragung von Patenten im Patentregister; keine denkunmögliche Anwendung des §43 Abs6

Rechtssatz

Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Österreichischen Patentamtes steht gemäß §70 Abs2 PatentG 1970, BGBl. 259/1970, ein weiteres administratives Rechtsmittel nicht offen. Der Instanzenzug ist damit ausgeschöpft (s. zB VfSlg. 9198/1981, 10.003/1984; VfGH 24.9.1987 B335/87, 26.9.1988 B1126/87).

Keine denkunmögliche Abweisung von Anträgen auf Eintragung der Übertragung von Patenten im Patentregister in Anwendung des §43 Abs6 PatG 1970.

Die Überlegungen der - im wesentlichen der Meinung der Rechtsabteilung beitretenden - Beschwerdeabteilung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wurden nachvollziehbar und nicht unvertretbar, also immerhin denkmöglich begründet. Die in der Beschwerdeschrift weitläufig vorgetragenen Einwände zum Nachweis der geltend gemachten Grundrechtsverletzung - die sich der Sache nach in der Behauptung einer fehlerhaften Auslegung des PatentG erschöpfen - sind im verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zielführend, weil der Verfassungsgerichtshof nach dem hier heranzuziehenden Prüfungsmaßstab nicht zu untersuchen hat, ob der dem angefochtenen Bescheid zugrundegelegte Sachverhalt in jeder Beziehung den Tatsachen entspricht und ob die von der belangten Behörde gewählte Gesetzesinterpretation richtig ist; genug daran, daß die Grenzen denkmöglicher Gesetzesanwendung - wie dargelegt - nicht überschritten wurden.

Entscheidungstexte

B 1609/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1989 B 1609/88

Schlagworte

Patentrecht, Eigentumsrecht Prüfungsumfang, VfGH / Prüfungsmaßstab, VfGH / Instanzenzugserschöpfung **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:B1609.1988

Dokumentnummer

JFR_10109773_88B01609_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$